

Rechtsfragen im Alters(Heim)

Prof. Peter Mösch Payot

Professor für Sozialrecht an der Hochschule Luzern
lic. iur. LL.M., manager nonprofit FH

moeschpeter@bluewin.ch

moeschpeter@bluewin.ch

27.03.2009 / 1

Inhalt

1. Rechte und Pflichten der Betreuten/BewohnerInnen
2. Rahmenbedingungen des Erwachsenenschutzrechts
3. Rechtsfragen der Freiheits- und Bewegungsbeschränkung sowie Haftpflichtfragen
4. Ansprüche der Betreuten/Bewohner/innen und der Institution auf Finanzierung, insb. gegenüber Sozialhilfe und Sozialversicherungen

peter.moesch@hslu.ch

2

Rechtsstellung von betreuten Menschen

- Handlungsfähigkeit

- Vertragsfähigkeit
- Testierfähigkeit (Testament)

- Urteilsfähigkeit

- Selbstbestimmungsrecht bei höchstpersönlichen Rechten

- Folge von Beistandschaften

- Vertretungsbeistandschaft
- Mitwirkungsbeistandschaft
- Umfassende Beistandschaft

Grundsätzliches zur Rechtsstellung von Menschen im Heim

– Freiheit und Selbstbestimmung als Ausgangslage

– Voraussetzungen, diese Freiheit wahrzunehmen

- Rechtsfähigkeit - Rechte haben können...

– Urteilsfähigkeit – Persönlichkeitsrechte wahrnehmen können...

- Handlungsfähigkeit - sich ohne Zustimmung verpflichten können...(Verträge etc.)

Rechtsstellung urteilsfähiger Minderjähriger und Erwachsener unter Beistandschaft

Insb. Was bedeutet Urteilsfähigkeit?: Erkenntnis- und Wertungsfähigkeit

Fähigkeit einer Person zu vernunftgemäsem Handeln. Jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.“(Art. 16 ZGB)

- Urteilsfähigkeit wird vermutet
- Relativ, situativ, mit Bezug auf eine bestimmte Handlung oder Entscheidung
- Unvernunft ist nicht gleich urteilsunfähig

Rechtsstellung Erwachsener unter Beistandschaft

Insb. Rechtsfolgen der Urteilsfähigkeit

- bei Volljährigkeit und ohne umfassende Beistandschaft: volle Handlungsfähigkeit
- unter umfassender Beistandschaft (wie bei Minderjährigen)
 - Verpflichtungen, soweit Handlungsfähigkeit nicht beschränkt oder Einwilligung
 - Alltagsgeschäfte selbständig
 - Haftung
 - Vorteile annehmen
 - Persönlichkeitsrechte wahrnehmen

Und was ist bei Urteilsunfähigkeit?

- Vertretungsrecht oder Unvertretbarkeit

Verträge und Ihre Folgen

- **Vertragsrechtliche Grundlagen**

- **Betreuungs-, Pensions-, Pflegevertrag**

Inhalt des Betreuungsvertrages

- **Sachleistungen**
 - Unterkunft und Art der Einrichtung, Pflegeleistungen, Betreuungsleistungen im Einzelnen
- **Entgelt/Pensionsgeld**
 - Bruttokosten, Abrechnung Leistungskomponenten nach Grundsätzen der Pflegefinanzierung, Umfang des Selbstbehaltes!
- **Persönlichkeitsrelevante Bestimmungen**
 - Arztwahl, Datenschutz, Besuchsregelung
 - Hausordnung, wesentliche freiheitsbeschränkende Mn.
- **Vertragsbeginn, Änderung und Kündigung**
- **Wünsche des Betroffenen bzgl. Leistungen?**

Rechtlicher Rahmen Heim und Betreuung

- **Auftragsverhältnis nach OR oder öffentlichrechtlich gegenüber BEwohnerInnen/Betreuten oder/und deren gesetzlichen Vertretern**
 - Erwachsene/Beistände
- **Öffentlichrechtlicher Rahmen** (insb.)
 - Heimaufsicht
 - Strafrecht
 - Sozialversicherung/Sozialhilfe
- **Pflichten gemäss allgemeinen Bestimmungen**
 - Gewährung der Selbstbestimmung und der Persönlichkeit
 - Leistungen der Betreuung
 - Schutzgarantenpflichten
 - Schweigepflicht im Rahmen von Persönlichkeitsrechten

Inhalt

1. Rechte und Pflichten der Betreuten/ BewohnerInnen
2. **Rahmenbedingungen des Erwachsenenschutzrechts**
3. Rechtsfragen der Freiheits- und Bewegungsbeschränkung sowie Haftpflichtfragen
4. Ansprüche der Betreuten/Bewohner/innen und der Institution auf Finanzierung, insb. gegenüber Sozialhilfe und Sozialversicherungen

Grundsätze Erwachsenenschutzrecht

- **Zielsetzung:** Selbstbestimmung und Schutz bei Schutzbedürftigkeit bzw. spezifischen Schwächezuständen

- **Anwendung von gesetzlichen Massnahmen nach Prinzip der Verhältnismässigkeit, Subsidiarität und Komplementarität**

Vertretung im Überblick

- **Selbstgewählte Stellvertretung**
 - Vollmacht
 - Vorsorgeauftrag
 - Patientenverfügung

- **Gesetzliche Vertretungsrechte**
 - Eltern für minderjährige Kinder
 - Ehegatten für Urteilsunfähige
 - Bei Urteilsunfähigen nach Art. 378ff. ZGB Angehörige für medizinische Massnahmen und für Betreuungsvertrag

- **Behördliche Vertretungsrechte**
 - Vertretungsbeistandschaften
 - Umfassende Beistandschaft

Im Besonderen: Vorsorgeauftrag (Art. 360 ff. ZGB)

- **Was?**
 - Gesetzlich geregelter Auftrag einer handlungsfähigen Person
 - an eine natürliche oder juristische Person
 - zur Übernahme von Aufgaben
 - der Personensorge oder/und
 - der Vermögenssorge oder/und
 - der Vertretung im Rechtsverkehr

- **Wie?** Eigenhändige, handschriftliche, datierte Erklärung oder öff. Beurkundung; Eintrag Infostar möglich und sinnvoll

- Widerruf möglich, so lange Urteilsfähigkeit vorliegend

Im Besonderen: Patientenverfügung (Art. 370 ff. ZGB)

- **Was?**
 - Gesetzlich geregelter Auftrag einer **urteilsfähigen** Person
 - über das Entscheidzuständigkeit und/oder den Entscheidungsinhalt bei medizinischen Massnahmen
 - für den Fall eigener Urteilsunfähigkeit

- **Wie?**
 - schriftlich, datiert und unterzeichnet; Vermerk Hinterlegungsort auf Versichertenkarte möglich

- **Grenzen der Wirksamkeit**
 - widerrechtlich, Willensmängel, mutmasslicher Wille
 - Sonderregelung bei FU wegen psychischer Erkrankung

- **Einschreiten KESB** zum Schutz möglich (Art. 368 nZGB)

Vertretung bei medizinischen Massnahmen: Kaskade

1. In Patientenverfügung/Vorsorgeauftrag genannte Person
2. Beistand mit entsprechendem Vertretungsrecht
3. Ehegatte/eingetr. Partner und gemeinsamer Haushalt oder regelmässigen persönlichen Beistand
4. Person in gemeinsamem Haushalt UND mit regelmässig persönlichem Beistand
5. Nachkommen, wenn sie regelmässig und persönlich Beistand leisten
6. Eltern, wenn sie regelmässig und persönlich Beistand leisten
7. Geschwister, die regelmässig und persönlich Beistand leisten

peter.moesch@hslu.ch

15

Rechtsstellung von urteilsunfähigen Menschen in Wohn- und Pflegeeinrichtungen (Art. 382 ff. ZGB)

- **Betreuungsvertrag zwingend**
- **Stellvertretung** für Vertrag von Urteilsunfähigen
 - gemäss der Vertretung bei medizinischen Massnahmen
 - Bindung der vertretenen Person(!)
- **Für wen ?**
 - Urteilsunfähige
 - Betreuung in **Wohn- oder Pflegeeinrichtung**
 - für **eine längere Zeit**

peter.moesch@hslu.ch

16

Persönlichkeitsschutz, auch für Urteilsunfähige

- **Allgemeine Verpflichtung auf den Persönlichkeitsschutz (Art. 386 ZGB)**
- **Konkrete Verpflichtungen (Art. 386 Abs. 1, 2 und 3 ZGB)**
 - Förderung von Kontakten zu Personen ausserhalb der Einrichtung
 - Informationspflicht an KESB, wenn sich niemand von extern um Betroffene/n kümmert
 - Gewähr freier Arztwahl (ausser bei wichtigen Gründen)

Beschränkungen der Bewegungsfreiheit (Art. 383 ff. ZGB) I

- **Bewegungseinschränkung an urteilsunfähigen Erwachsenen, ausser mit Medikamenten**
 - Entscheid Einrichtung
- **Medikamentöse Bewegungseinschränkung an urteilsunfähigen Erw.**
 - Person nicht unter FU: Entscheid Kaskadenvertreter/in
 - Person unter FU: Entscheid Chefarzt
- **Bewegungseinschränkung an urteilsfähigen Erwachsenen ohne FU in Heimen?**
 - Nur in Notsituation
 - Zustimmung Beistand genügt NICHT

Beschränkungen der Bewegungsfreiheit an urteilsunfähigen Erwachsenen (Art. 383 ff. ZGB) II

Voraussetzungen der Beschränkung der Bewegungsfreiheit :

- **Zulässiges Motiv**
 - Gefahrabwehr Betroffene/Dritter
 - Schwerwiegende Störung des Gemeinschaftsleben beseitigen

- **Verhältnismässigkeit: sachlich/zeitlich**
 - Eignung
 - Notwendigkeit
 - Zumutbarkeit

Beschränkungen der Bewegungsfreiheit (nArt. 383 ff. ZGB) III

- Was sind Beschränkungen der Bewegungsfreiheit?
 - **Bettgitter und Schranken**
 - **Angurten zur Sturzvermeidung**
 - **Abschliessen von Türen**
 - **Mit Codes gesicherte Türen oder Fenster**
 - **Ausgehverbot**

 - *Zwangsweises Waschen oder Baden?*
 - *Elektronische Melder?*
 - *Sitzwache?*
 - *Konsumationsverbote und Rauchverbote?*
 - *Einschränkungen der Besuchsmöglichkeiten?*

Beschränkungen der Bewegungsfreiheit IV: formelle Voraussetzungen und Regeln

- Zuständigkeit: Heim!!!
- Aufklärung des Betroffenen
- Protokollierung (anordnende Person, Zweck, Art, Dauer)
- Regelmässige Überprüfung
- Informations- und Einsichtsrecht (Vertreter bei med. Massnahmen/Aufsicht)
- Beschwerderecht bei Erwachsenenschutzbehörde
- Aufsicht

Gesetzliche Massnahmen des Erwachsenenschutzes: Voraussetzungen

- **Voraussetzungen personenbezogene Massnahmen: Beistandschaft**
 - Subsidiarität zu eigener Vorsorge und freiwilligen Mn. (Art. 389 nGB)
 - Schwächezustand und Schutzbedürftigkeit
 - Belastung und Schutz von Angehörigen und Dritten sind zu berücksichtigen
 - Von Amtes wegen oder auf Antrag
- **Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts: Unterbringung**

Massnahmen im Überblick

- **Begleitbeistandschaften (Art. 393 ZGB)**
- **Vertretungsbeistandschaft (Art. 394 f. ZGB)**
- **Mitwirkungsbeistandschaft (Art. 396 ZGB)**
- **Umfassende Beistandschaft (Art. 398 ZGB)**

- **Fürsorgerische Unterbringung (Art. 426ff. ZGB)**

Person des Beistandes

- Eignung und Voraussetzungen
- Aufgaben und Vertretungsrechte, je nach Beistandschaft
- insb. genehmigungspflichtige Geschäfte
- insb. Persönlichkeitsrechte

Rolle der Beistandsperson bezüglich der Persönlichkeit

Art. 406 ZGB

Der Beistand oder die Beiständin erfüllt die Aufgaben im Interesse der betroffenen Person, nimmt, soweit tunlich, auf deren Meinung Rücksicht und **achtet deren Willen, das Leben entsprechend ihren Fähigkeiten nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten**.

Der Beistand oder die Beiständin strebt danach, ein Vertrauensverhältnis mit der betroffenen Person aufzubauen und den Schwächezustand zu lindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten.

Art. 407 ZGB

Die urteilsfähige betroffene Person kann, auch wenn ihr die Handlungsfähigkeit entzogen worden ist, im Rahmen des Personenrechts **durch eigenes Handeln Rechte und Pflichten begründen und höchstpersönliche Rechte ausüben**.

Art. 408 ZGB

Der Beistand oder die Beiständin verwaltet die Vermögenswerte sorgfältig und nimmt alle Rechtsgeschäfte vor, die mit der Verwaltung zusammenhängen.

Insbesondere kann der Beistand oder die Beiständin:

- mit befreiender Wirkung die von Dritten geschuldete Leistung für die betroffene Person entgegennehmen;
- soweit angezeigt Schulden bezahlen;
- die betroffene Person nötigenfalls für die laufenden Bedürfnisse vertreten.

Art. 409 ZGB

- Der Beistand oder die Beiständin stellt der betroffenen Person aus deren Vermögen angemessene Beträge zur freien Verfügung.

Informationen an die KESB

– Melderecht und Meldepflichten

Art. 443 ZGB

«1 Jede Person kann der Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.» (Melderecht)

«2 Wer in amtlicher Tätigkeit von einer solchen Person erfährt, ist meldepflichtig. Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen.» (Meldepflicht)

– Art. 397a OR: Meldung von Beauftragten bei dauernder Urteilsunfähigkeit

Inhalt

1. Rechte und Pflichten der Betreuten/ BewohnerInnen
2. Rahmenbedingungen des Erwachsenenschutzrechts
3. **Rechtsfragen der Freiheits- und Bewegungsbeschränkung sowie Haftpflichtfragen**
4. Ansprüche der Betreuten/Bewohner/innen und der Institution auf Finanzierung, insb. gegenüber Sozialhilfe und Sozialversicherungen

Freiheit und Selbstbestimmung als Ausgangspunkt

- **Freiheit und Selbstbestimmung als Regel, Beschränkungen als Ausnahme**

- **Freiheitseinschränkung bedarf**
 - **besonderer Begründung**
 - » **Erwachsenenwohl (Erwachsenenschutzrecht)**
 - » **Polizeiinteressen wie öffentliche Gesundheit, Sicherheitsinteressen**

- und**
- **der Einwilligung, einer gesetzlichen Grundlage oder einer Notstandssituation**

- und**
- **der Verhältnismässigkeit**

Rechtsstellung Erwachsener unter Beistandschaft

Urteilsfähige Erwachsene (und Minderjährige) dürfen Persönlichkeitsrechte selber ausüben

Grenzen

- Öffentlichrechtliche Schranken
- Persönlichkeitsrechte Dritter
- Zwingende und eindeutig überwiegende Schutz- und **Vertretungs- und Entscheidungsrechte Dritter** insb. Vertretungsrecht Beistände (Güterabwägung nötig!),
- Begründete vertragsgemässe Beschränkungen

Rechtsstellung urteilsfähiger Minderjähriger und Erwachsener unter Beistandschaft: Persönlichkeitsrechte

- Rechte gemäss Art. 28 ZGB und Grundrechte
 - **Physische und psychische Integrität**
 - **Sexualität**
 - **Selbstbestimmung hinsichtlich Informationen**
 - **Meinungsäusserung, Religion**
 - **Verhalten und Entscheide als Teil der Persönlichkeit**
 - Kleidung
 - Nutzung von Informations- und Kommunikationsmitteln
 - **Aufenthalt**
 - **Kontakte und Umgang**
 - ...

Gründe der Beschränkungen der persönlichen Freiheit

- **Einwilligung**
- **Gesetzliche oder vertragliche Grundlage für überwiegende Sicherheits- und Schutzinteressen**
- **Notwehr- oder Notstandssituation**

Einwilligung als Rechtfertigung

- Zustimmung des urteilsfähigen Betroffenen
- Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des nicht urteilsfähigen Betroffenen
- Informierte Einwilligung und Aktualität der Einwilligung als Voraussetzung
 - » Vorgängige Einwilligung?
 - » Vertragliche Grundlage?

ACHTUNG: Einwilligung des gesetzlichen Vertreters rechtfertigt alleine Zwangsmassnahmen gegenüber Urteilsfähigen nur bedingt (vgl. Art. 19c ZGB).

ACHTUNG: Rechtsgleichheit und Verhältnismässigkeit sind von staatlichen Stellen und von Institutionen mit öffentlichem Auftrag immer zu beachten.

Was ist mit disziplinarischen und erzieherischen Massnahmen?

- Ausgangsfrage: Ist Disziplinierung und Erziehung Auftrag in Betreuungsangeboten oder Heimen für ältere Menschen?
- Rechtfertigung nur bei aktueller Einwilligung der urteilsfähigen Betroffenen
- Was ist mit einer Zustimmung des Beistandes? Reicht bei Urteilsfähigen zur Disziplinierung und Erziehung nicht.

Beispiel Schutz und Selbstbestimmung: z.B. Sexualität und Nahrungsaufnahme...

- In einem Altersheim möchte der 70jährige Bewohner Julius,
 - auf seinem Zimmer einen Pornofilm schauen... Seine Beiständin (umfassende Beiständin) hat dies dem Heim untersagt.
 - dass seine wo anders wohnhafte Freundin Eva bei ihm übernachten darf...
- Und er möchte, trotz seinen 105 KG fast täglich einen Pack Pommes-Chips essen und zwei Flaschen Cola...

Checkliste: Zulässigkeit Freiheitsbeschränkungen

- **Grundsatz der Freiheit und Selbstbestimmung**
Grundsatz von Regel und Ausnahme im Verfassungs-, Verwaltungs- und Strafrecht
- **Liegt eine genügende normative Grundlage für die Freiheitsbeschränkung vor?**
 - **Gesetzliche Grundlage:** Jugendstrafrechtliche Grundlage; ZGB/FU; Sterilisationsgesetz etc. oder
 - **Zustimmung des Betroffenen** (bei Urteilsfähigkeit) oder Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/In und wohlverstandenes Interesse des Betroffenen (bei eindeutig fehlender Urteilsfähigkeit); zulässige vertragsrechtliche Beschränkung
 - **Notwehr oder Notstandssituation/notstandsähnliche Situation**
- **Ist die Freiheitsbeschränkung in Art und Dauer verhältnismässig?**
 - Zweckeignung
 - Notwendigkeit
 - Zweck-Folgen-Relation
- **Werden die Verfahrensvoraussetzungen beachtet?**
 - Zuständigkeit (intern/extern); Dokumentation

Haftpflichtfragen im Heim

- **Pflichten**
 - **Gewährung der Selbstbestimmung**
 - **Gewährung von Schutz/Garantenpflichten?**
 - » Andere BewohnerInnen
 - » Mitarbeitende
 - » Dritte?
 - » Der Person selber?
 - **Güterabwägung notwendig**
- **Haftung**
 - strafrechtlich
 - verwaltungsrechtlich (Heimaufsicht)
 - Schadenersatz und Genugtuung
- **Wo und wie findet man bei Konflikten Unterstützung?**
 - Nachfragen und Gespräch mit Institution und Anbieter
 - Beratungsstelle
 - Ombudsstelle
 - Heimaufsicht

Inhalt

1. Rechte und Pflichten der Betreuten/ BewohnerInnen gegenüber der Institution
2. Rahmenbedingungen des Erwachsenenschutzrechts
3. Rechtsfragen der Freiheits- und Bewegungsbeschränkung sowie Haftpflichtfragen
4. Ansprüche der Betreuten/Bewohner/innen und der Institution auf Finanzierung, insb. gegenüber Sozialhilfe und Sozialversicherungen

Finanzierung Heimaufenthalt und Betreuung

- Pflegekosten (Art. 7 Abs. 2 KLV)
 - Beiträge Krankenversicherung
 - Beiträge Kanton und Gemeinden
 - Selbstbehalt
- Kosten für Betreuung und Hotellerie
 - ???
- Wie den Selbstbehalt für die Pflegekosten und die Kosten für Betreuung und Hotellerie finanzieren?
 - AHV-Rente
 - BVG-Rente
 - Eigenes Vermögen
 - Hilflosenentschädigungen
 - Ergänzungsleistungen
 - Verwandtenunterstützung
 - Sozialhilfe

Insbesondere Pflegefinanzierung

- Art. 25 und Art. 25a KVG
- Kosten für bestimmte Untersuchungen und Behandlungen, ambulant, stationär oder in Pflegeheim
- Kosten für Pflegeleistungen, die auf der Basis med. Anordnung und Pflegebedarf ambulant, in Tages- oder Nachtstrukturen oder im Pflegeheim erbracht werden
- Versicherte Person trägt höchstens 20% des höchsten vom BR festgelegten Pflegebeitrages der Versicherung

Insbesondere Pflegefinanzierung

- Restkosten für Pflege regeln die Kantone: kant. Pflegegesetze
- Achtung: interkantonal unterschiedliche Tarife

Weitere Informationen

- Direkt bei Heimen und Institutionen, oder
- <https://www.curaviva.ch/Fachinformationen/Heimeintritt-und-Aufenthalt>
- <https://www.prosenectute.ch/de/ratgeber>
- www.akzug.ch (Merkblätter und Informationen zu Hilflosenentschädigungen, Ergänzungsleistungen und AHV)

«Rechtsfragen im Alter(sheim)»: Fragen und Fälle

1. Vertrag, Selbstbestimmung und Vertretungsrechte

a) Frau B kann sich kaum mehr orientieren und vergisst häufig die Namen von anderen Personen. Sie hat eine undatierte Patientenverfügung gemacht. Wie sind die Anordnungen rechtlich zu beurteilen?

b) Für Frau X (86) liegt ein schreibmaschinengeschriebener und unterzeichneter Vorsorgeauftrag vor, in welchem sie den Wunsch äussert, für den Fall ihrer Urteilsunfähigkeit solle ihre Tochter Eva (33) „soweit möglich alle Aufgaben für Sie übernehmen, bzgl. Vermögen, Vertretung und bei Entscheidungen in medizinischen Fragen.“

aa) Inwieweit ist dieser Vorsorgeauftrag gültig?

bb) Wer entscheidet in diesem Fall über die Medikation?

cc) Wer unterschreibt den Betreuungsvertrag?

dd) Wer entscheidet über allfällige bewegungsbeschränkende Massnahmen?

ee) Inwieweit sind in diesem Fall erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen nötig?

c) Welche Anforderungen hat ein Beauftragter zu erfüllen, der gemäss Vorsorgeauftrag gewählt wird (z.B. Nachbar, Freund)? Was ist der Unterschied, wenn der Betroffene den Wunsch äussert, der Betreffende soll als Beistand eingesetzt werden?

d) Herr Meier (87jährig) hat eine Mitwirkungsbeistandschaft hinsichtlich Schenkungen. Er ist darüber nicht glücklich und möchte, dass die Beistandschaft aufgehoben wird oder zumindest umgewandelt wird in eine Vertretungsbeistandschaft?

aa) Was kann Herr Meier tun?

bb) Welche Rolle hat die Wohneinrichtung (APH) hinsichtlich seines Wunsches?

e) Was kann, was muss das APH tun, wenn Hinweise bestehen, dass eine Beistandin Mittel von Herrn Meier veruntreut?

f) Ist eine Institution verpflichtet, Bewohnende zu Terminen ausser Haus zu begleiten (Bsp. Termin beim Hörakustiker, Kauf neuer Brille, etc.), wenn diese nicht mehr selbständig genug sind und eine Begleitung benötigen?

- Macht es einen Unterschied, ob dieser Termin durch den Bewohnenden selbst oder Angehörige vereinbart wurden oder durch die Institution selber?

- Inwieweit darf die Begleitung dem Bewohnenden verrechnet werden?

2. Selbstbestimmung und Freiheitsbeschränkungen

a) Eine Bewohnerin ist epi--und sturzgefährdet. Sie wird in der Nacht und in der Mittagsruhe im Bett mit „ZEVI--decke“ fixiert, weil sie sich immer abdeckt und zusätzlich wird das Bett mit Bettgitter versehen, weil sie sich sonst rauswinden kann. Ein Gitter ohne Decke würde sie übersteigen und hinfallen.

aa) Wie ist die Rechtslage, wenn sich die Bewohnerin wehrt gegen die Massnahme?

bb) Sind solche Massnahmen zulässig in Absprache mit

- der Bezugsperson?
- einer Angehörigen?
- einem Beistand?

cc) Sind solche Massnahmen zulässig bei Zustimmung der Bewohnerin, wenn Angehörige sich dagegen wehren?

b) Inwieweit ist es zulässig einem Bewohner aufzuerlegen, er dürfe nur 1x pro Monat in den Ausgang gehen bzw. Alkohol trinken?

c) Inwieweit ist es zulässig, bei einem Bewohner, der als Messi bekannt ist, individuelle Räume zu kontrollieren?

d) Frau Spirig (78jährig) ist demenzkrank. Aufgrund einer schweren Verwahrlosung wird sie in ein Pflegeheim per FU eingewiesen. Aufgrund der Tendenz wegzulaufen, erhält sie einen Sender am Handgelenk. Sobald Frau Spirig den Heimbereich verlässt, meldet dies der Sender dem Pflegepersonal, welches dann Frau Spirig zurückholt. Wie ist der Sender rechtlich zu beurteilen?

e) Ein Patient hat starke körperliche Schmerzen. Der Arzt will ihn für eine Untersuchung in den Spital einweisen. Der Bewohner ist zunächst einverstanden, doch später will er doch nicht. Die Angehörigen und der Arzt möchten, dass die Untersuchung durchgeführt wird. Wer entscheidet?

3. Finanzierung/Pflegefinanzierung

a) Herr M.

Herr M. hatte Wohnsitz in der Gemeinde L. im Kanton Aargau. Er meldet sich mit Eintritt in ein Pflegeheim in Z. im Kanton Zug bei der Einwohnergemeinde an.

Mit Schreiben vom 13. 4. 2013 weist die Stadt gegenüber dem Heim ein telefonisches Begehren um Gemeindebeiträge ab. Das Heim wird angewiesen, die Finanzierung der Restpflegekosten mit der früheren Wohnsitzgemeinde L. im Kanton Aargau zu klären.

Die Gemeinde L. teilt mit, dass die Kostenübernahme abgelehnt werde, weil der zivilrechtliche Wohnsitz von Herrn M. in Zug liege.

Wer hat recht?

b) Frau B.

Frau B. ist eine 83-jährige Frau. Sie leidet an einer fortschreitenden Demenz und braucht umfassende Pflege und Betreuung. Ein körperliches Leiden verlangt die regelmässige künstliche Zuführung von Sauerstoff. Sie benötigt überdies Spezialschuhe, da sie ihre Füsse beim Gehen nicht richtig anheben kann.

Frau B. hat seit jeher eine Vertretungsbeiständin, deren Aufgabenbereich auch die Vertretung in Sozialversicherungsfragen und gegenüber der Sozialhilfe umfasst.

Sie wohnt im Pflegeheim in einer Gemeinde im Kanton X. Hierhin kam sie als die Demenz spürbar die Alltagsbewältigung verunmöglichte.

Welche Leistungen des Sozialversicherungssystems kommen für Frau B in Frage?